

Anleitung zur Anlage N

Allgemeines

Dieser Vordruck ist vorgesehen für Angaben über

- den Arbeitslohn einschließlich Versorgungsbezüge,
- bestimmte Lohn- / Entgeltersatzleistungen,
- steuerfreien Arbeitslohn für Auslandstätigkeit und
- die Werbungskosten.

Jeder Ehegatte / Lebenspartner hat seine Angaben in einer eigenen Anlage N zu machen.

Daten für die mit  gekennzeichneten Zeilen werden von den mitteilungspflichtigen Stellen (z. B. Arbeitgeber) elektronisch an Ihr Finanzamt übermittelt. Sie müssen diese Daten nicht mehr in die mit  gekennzeichneten Zeilen / Bereiche der Anlage N eintragen. Möchten Sie von diesen Daten abweichen oder hat Ihr Arbeitgeber die Daten nicht elektronisch übermittelt und Ihnen stattdessen eine „Besondere Lohnsteuerbescheinigung“ für das Kalenderjahr 2021 ausgehändigt, sind die Eintragungen weiterhin vorzunehmen.

Die Abgabe der Anlage N entfällt, wenn:

- die Daten elektronisch übermittelt wurden
- und
- in den Zeilen 21 bis 27 keine Eintragungen vorzunehmen sind
- und
- die Werbungskosten (Seite 2 bis 4) den Arbeitnehmer-Pauschbetrag von 1.000 € oder 102 € bei Versorgungsbezügen

nicht übersteigen.

Beispiel

I		Beispiel	
MUSTER vorname HERIBERT Steuernummer 1234567890 <small>Siehe Seite 106: Verändern „#TN“ Lohnsteuerbescheinigung Siehe Seite 107: Weitere Lohnsteuerbescheinigung</small>			
Anlage N <small>Jeder Einkommen / Lebenspartner mit Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit hat eine eigene Anlage N abzugeben.</small>			
<input checked="" type="checkbox"/> stell. Person / Ehemann / Person A <input type="checkbox"/> Ehefrau / Person B			
Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit <small>Daten für die mit <input checked="" type="checkbox"/> gekennzeichneten Zeilen liegen im Lohnsteuerbescheinigungsblatt vor. Bitte markieren Sie diese Zeilen und schicken Sie mir. – Bitte informiert etwas / Anleitung beachten –</small>			
Angaben zum Arbeitslohn		Lohnsteuerbescheinigungen) Steuerklasse 1-5	Lohnsteuerbescheinigungen) Steuerklasse 6 oder einer Überschlagsklasse
		Steuerklassen 166 EUR	EUR
5			
6	Bruttarbeitslohn	110	111
7	Lohnsteuer	140	141
8	Solidaritätszuschlag	150	151
9	Kirchensteuer des Arbeitnehmers	142	143
<small>Kurzarbeitergeld einschließlich Zuschuss des Arbeitgebers, Zuschuss zum Muttererholungsgeld, Verdienstausfallentschädigung (Infektionsschutzgesetz), Aufstockungsbeträge nach dem Altersteilzeitgesetz, Altersteilzeitzuschläge nach Besoldungsgesetzen (II. Nr. 15 der Lohnsteuerbescheinigung)</small>			
<small>Werbungskosten – ohne Beträge lt. Zeile 73 bis 76 – Wege zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte / Sammelpunkt / weiträumiges Tätigkeitsgebiet (Entfernungspauschale)</small>			
Erste Tätigkeitsstätte in (PLZ, Ort und Straße)		53177 BONN, BURGSTR.	0101 3112 5 30
		km	Arbeitszeiten je Woche
		km	Unterhaltskosten Honorar-Geh. und Dienstleistungsgeb.
35	Ort in Zeile aufgewandten Tagen	wiederkehrende Entfernung (auf jede Klause abgerundet)	davon mit eigenen oder zur Nutzung überlassenen Preissatzabzug
			davon mit Sammelabrechnung des Arbeitgebers zurückgelegt
			Gebühren mit öffentl. Verkehrsmitteln, Monat, Fahrt mit Auto, Fußgänger, als Mittler einer Fahrgemeinschaft zurückgelegt
			Aufwendungen für Fahrten mit öffentl. Verkehrsmitteln (ohne Fahrt- und Pauschalbetrag) EUR
			Behindergungsgrad mind. 70 oder mind. 60 und Menschen mit D* Pauschal 16 € in Zeile 48 ein.
<small>Beiträge zu Berufsverbänden (Bezeichnung der Verbände)</small>			
41	GEWERKSCHAFT 210 178,-		
<small>Aufwendungen für Arbeitsmittel – soweit nicht steuerfrei erfasst – (Art der Arbeitsmittel bitte einzeln angeben.)</small>			
42	ARBEITSKLEIDUNG, ANSCHAFUNG 109,-		
43	UND REINIGUNG 109,-		
<small>Summe lt. z. B. Bewertungskosten, Kontoführungsgebühren</small>			
48	KONTOFÜHRUNGSGEBÜHREN 16,-		

Arbeitslohn

Zeile 5 bis 20

Für Arbeitslohn und Versorgungsbezüge für mehrere Jahre sowie für Entschädigungen kommt eine ermäßigte Besteuerung in Betracht. Werbungskosten, die mit diesen Einnahmen in Zusammenhang stehen, tragen Sie bitte in Zeile 74 und / oder 75 ein.

Arbeitslohn ohne Steuerabzug

Zeile 21

Zum steuerpflichtigen Arbeitslohn, von dem kein Steuerabzug

vorgenommen worden ist, gehören z. B.

Erklärung der Einnahmen und Werbungskosten von Herrn Muster

Herr Muster war vom 1.1.2021 bis zum 31.12.2021 als Metallbauer tätig. Im Juli 2021 bezog er wegen Kurzarbeit in seiner Firma Kurzarbeitergeld i. H. v. 685 €. Herr Muster stellt fest, dass die in seiner Lohnsteuerbescheinigung ausgewiesenen Daten vom Arbeitgeber elektronisch an das Finanzamt übermittelt wurden.

Herr Muster muss in seiner Anlage N keine Eintragungen zum Arbeitslohn, den Steuerabzugsbeträgen und den Lohnersatzleistungen vornehmen.

Die erste Tätigkeitsstätte von Herrn Muster liegt 35 km von seiner Wohnung entfernt. Den Weg zu dieser Tätigkeitsstätte hat er an 214 Tagen im Jahr mit dem eigenen Auto zurückgelegt. Damit das Finanzamt seine Angaben nachprüfen kann, rechnet er auch seine Krankheits- und Urlaubstage zusammen (30 Tage) und trägt diese ein.

An die Gewerkschaft hat Herr Muster Beiträge i. H. v. 178 € gezahlt, die er in Zeile 41 einträgt.

Im April und im September hat er sich jeweils einen Monteuranzug für 45 € gekauft. Für die Reinigung sind 19 € angefallen. Die Quittungen hat Herr Muster aufbewahrt. Die Summe trägt er in Zeile 42 ein.

Für die ihm entstandenen Kontoführungsgebühren trägt er pauschal 16 € in Zeile 48 ein.

Erklärung der Einnahmen und Werbungskosten von Frau Muster

Frau Muster war ganzjährig als Pflegekraft angestellt. Sie stellt fest, dass die in ihrer Lohnsteuerbescheinigung ausgewiesenen Daten vom Arbeitgeber elektronisch an das Finanzamt übermittelt wurden.

Bei ihr sind zwar auch Werbungskosten angefallen; sie liegen jedoch unter dem Arbeitnehmer-Pauschbetrag von 1.000 €.

Aufgrund der übermittelten Daten des Arbeitgebers sowie den unter dem Arbeitnehmer-Pauschbetrag liegenden Werbungskosten muss Frau Muster keine Anlage N ausfüllen.

- Arbeitslohn von einem ausländischen Arbeitgeber, von Dritten gezahlter Arbeitslohn, Verdienstausfallentschädigungen,
- nach dem Gesetz zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit von öffentlichen Kassen geleistete Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung und zu den Arbeitgeberanteilen an den Krankenkassenbeiträgen sowie steuerpflichtige Teile der Ausgleichsleistungen (bisher gezahlte steuerfreie Leistungen bitte in einer gesonderten Aufstellung erläutern). Werbungskosten, die mit diesen Einnahmen in Zusammenhang stehen, tragen Sie bitte in die Zeilen 31 bis 72, 77 und 91 bis 117 ein.

Steuerfreier Arbeitslohn bei Auslandstätigkeit

Zeile 22 bis 25

Arbeitslohn kann unter bestimmten Voraussetzungen nach einem Doppelbesteuerungsabkommen (DBA), nach sonstigen zwischenstaatlichen Übereinkommen oder nach dem Auslandstätigkeitserlass von der Einkommensteuer (Lohnsteuer) freigestellt sein. Die steuerfreien Einkünfte beeinflussen aber die Höhe des Steuersatzes auf den im Inland bezogenen Arbeitslohn und etwaige weitere Einkünfte (Progressionsvorbehalt). Zur Ermittlung der in den Zeilen 22 bis 24 einzutragenden Beträge geben Sie bitte für jeden Staat und jeden Ehegatten / Lebenspartner

getrennt die Anlage N-AUS ab.

Grenzgänger

Zeile 26

Arbeitnehmer, die in Frankreich, Österreich oder der Schweiz ihren Arbeitsort haben und arbeitstäglich zu ihrem Wohnort in Deutschland zurückkehren, werden als „Grenzgänger“ bezeichnet. Wurden Sie hiernach als „Grenzgänger“ eingestuft, erklären Sie bitte den im Beschäftigungsland erzielten Arbeitslohn ausschließlich in Zeile 26. Arbeitnehmer, die in anderen Staaten arbeiten und arbeitstäglich zu ihrem Wohnort in Deutschland zurückkehren, oder die die Voraussetzungen nach den DBA mit Frankreich, Österreich oder der Schweiz als „Grenzgänger“ nicht erfüllen, werden als sog. „Grenzpendler“ bezeichnet. Erklären Sie bitte in diesen Fällen den im Ausland erzielten Arbeitslohn in den Zeilen 6 oder 22 sowie in der Anlage N-AUS.

Steuerfreie Aufwandsentschädigungen / Einnahmen

Zeile 27

Hier tragen Sie bitte steuerfreie Aufwandsentschädigungen / Einnahmen ein, die Sie als Arbeitnehmer

- aus öffentlichen Kassen,
- als nebenberuflicher Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher, Betreuer oder für eine vergleichbare nebenberufliche Tätigkeit,
- für eine nebenberufliche künstlerische Tätigkeit,
- für die nebenberufliche Pflege alter, kranker oder behinderter Menschen oder

- für eine sonstige nebenberufliche Tätigkeit im gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Bereich erhalten haben.

Sind diese steuerfrei erhaltenen Zahlungen höher als die gesetzlichen Freibeträge, tragen Sie hier nur den tatsächlich steuerfreien Teil ein. Den übersteigenden Betrag tragen Sie als Arbeitslohn in Zeile 21 ein, wenn davon keine Lohnsteuer einbehalten wurde. Die dazu gehörenden Werbungskosten tragen Sie bitte in die Zeilen 31 bis 72, 77 und 91 bis 117 ein.

Steuerfreie Aufwandsentschädigungen / Einnahmen

Zeile 27

Hier tragen Sie bitte steuerfreie Aufwandsentschädigungen / Einnahmen ein, die Sie als Arbeitnehmer

- aus öffentlichen Kassen,
- als nebenberuflicher Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher, Betreuer oder für eine vergleichbare nebenberufliche Tätigkeit,
- für eine nebenberufliche künstlerische Tätigkeit,
- für die nebenberufliche Pflege alter, kranker oder behinderter Menschen oder
- für eine sonstige nebenberufliche Tätigkeit im gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Bereich

erhalten haben.

Sind diese steuerfrei erhaltenen Zahlungen höher als die gesetzlichen Freibeträge, tragen Sie hier nur den tatsächlich steuerfreien Teil ein. Den übersteigenden Betrag tragen Sie als Arbeitslohn in Zeile 21 ein, wenn davon keine Lohnsteuer einbehalten wurde.

Ein Abzug von Werbungskosten, die mit steuerfreien Einnahmen in einem unmittelbaren wirtschaftlichen Zusammenhang stehen, ist nur dann möglich, wenn die Einnahmen aus der Tätigkeit und gleichzeitig auch die jeweiligen Ausgaben den Freibetrag übersteigen. Den – den jeweiligen gesetzlichen Freibetrag – übersteigenden Teil der Werbungskosten tragen Sie bitte in die Zeilen 31 bis 87 sowie in Zeile 95 ein.

Lohn- / Entgeltersatzleistungen

Zeile 28

Lohn- / Entgeltersatzleistungen sind zwar steuerfrei, beeinflussen aber die Höhe der Steuer auf den Arbeitslohn und etwaige weitere Einkünfte (Progressionsvorbehalt).

Werbungskosten

Zeile 31 bis 117

Werbungskosten im steuerlichen Sinne sind alle Aufwendungen, die durch Ihr Arbeitsverhältnis veranlasst sind. Sie können jedoch nur berücksichtigt werden, soweit sie steuerfreie oder pauschal besteuerte Ersatzleistungen Ihres Arbeitgebers übersteigen. Die Kosten Ihrer Lebensführung gehören nicht zu den Werbungskosten, selbst wenn sie Ihrer beruflichen Tätigkeit zu Gute kommen. Das Finanzamt berücksichtigt von sich aus für Werbungskosten, wie z. B. Aufwendungen für die Wege zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte (Entfernungspauschale), einen Arbeitnehmer-Pauschbetrag von 1.000 €, bei Empfängern von Versorgungsbezügen 102 € jährlich.

Aufwendungen für Wege zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte (Entfernungspauschale)

Zeile 31 bis 38

Allgemeines

Für die Wege zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte erhalten Sie eine Entfernungspauschale, unabhängig von der Art, wie Sie zur ersten Tätigkeitsstätte gelangen. Diese Pauschale beträgt 30 Cent für jeden vollen Entfernungskilometer der ersten 20 Kilometer und 35 Cent für jeden weiteren vollen Kilometer. Für die Bestimmung der Entfernung zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte ist grundsätzlich die kürzeste Straßenverbindung maßgebend; auch hier spielt es keine Rolle, welches Verkehrsmittel Sie tatsächlich genutzt haben. Bei Benutzung

eines Kraftfahrzeugs kann eine andere als die kürzeste Straßenverbindung eingetragen werden, wenn diese offensichtlich verkehrsgünstiger ist und von Ihnen regelmäßig für die Wege zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte benutzt wurde. Die Entfernungspauschale ist grundsätzlich auf einen Höchstbetrag von 4.500 € begrenzt. Lediglich soweit ein eigener oder zur Nutzung überlassener Kraftwagen (z. B. Firmenwagen) benutzt wird, berücksichtigt das Finanzamt einen höheren Betrag als 4.500 €. Die Entfernungspauschale kann für die Wege zur ersten Tätigkeitsstätte für jeden Arbeitstag nur einmal angesetzt werden, selbst dann, wenn Sie den Weg zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte mehrmals je Arbeitstag zurücklegen. Tage, an denen Sie die erste Tätigkeitsstätte nicht aufgesucht haben (z. B. wegen Krankheit, Urlaub, Auswärtstätigkeit / Dienstreise oder Heimarbeit / Telearbeit / Kurzarbeit), sind bei der Ermittlung der Entfernungspauschale nicht zu berücksichtigen.

Erste Tätigkeitsstätte

Die erste Tätigkeitsstätte ist die ortsfeste betriebliche Einrichtung des Arbeitgebers, eines verbundenen Unternehmens oder eines vom Arbeitgeber bestimmten Dritten, der Sie vom Arbeitgeber

dauerhaft zugeordnet sind. Als erste Tätigkeitsstätte kommt auch ein großflächiges und entsprechend infrastrukturell erschlossenes Gebiet (z. B. Werksanlage, Betriebsgelände, Bahnhof oder Flughafen) oder eine Bildungseinrichtung, die außerhalb eines Dienstverhältnisses zum Zwecke eines Vollzeitstudiums oder einer vollzeitigen Bildungsmaßnahme aufgesucht wird, in Betracht. Die dauerhafte Zuordnung wird durch die dienst- oder arbeitsrechtlichen Festlegungen sowie die diese ausfüllenden Absprachen oder Weisungen des Arbeitgebers bestimmt. Von einer dauerhaften Zuordnung ist insbesondere auszugehen, wenn Sie unbefristet, für die Dauer des Dienstverhältnisses oder über einen Zeitraum von 48 Monaten hinaus an einer bestimmten betrieblichen Einrichtung tätig werden sollen. Fehlt es an einer dauerhaften Zuordnung oder ist sie nicht eindeutig, ist erste Tätigkeitsstätte die betriebliche Einrichtung, an der Sie typischerweise arbeitstäglich oder je Arbeitswoche zwei volle Arbeitstage oder mindestens ein Drittel Ihrer vereinbarten regelmäßigen Arbeitszeit dauerhaft tätig werden sollen. Je Dienstverhältnis kann höchstens eine erste Tätigkeitsstätte vorliegen.

Sammelpunkt

Liegt keine erste Tätigkeitsstätte vor und bestimmt der Arbeitgeber, dass der Arbeitnehmer sich dauerhaft typischerweise arbeitstäglich an einem festgelegten Ort einfinden soll (z. B. das Busdepot, der Betrieb des

Arbeitgebers), um von dort seine berufliche Tätigkeit aufzunehmen oder seine Einsatzorte aufzusuchen, werden die Fahrten des Arbeitnehmers von der Wohnung zu diesem Sammelpunkt wie Fahrten zu einer ersten Tätigkeitsstätte behandelt.

Weiträumiges Tätigkeitsgebiet

Ein weiträumiges Tätigkeitsgebiet liegt vor, wenn die vertraglich vereinbarte Arbeitsleistung auf einer festgelegten Fläche und nicht innerhalb einer ortsfesten betrieblichen Einrichtung des Arbeitgebers, eines verbundenen Unternehmens oder bei einem vom Arbeitgeber bestimmten Dritten ausgeübt werden soll. Soll der Arbeitnehmer (z. B. der Forstarbeiter) seine berufliche Tätigkeit typischerweise arbeitstäglich in einem weiträumigen Tätigkeitsgebiet ausüben, werden die Fahrten des Arbeitnehmers von der Wohnung zu dem nächstgelegenen Zugang des weiträumigen Tätigkeitsgebiets wie Fahrten zu einer ersten Tätigkeitsstätte behandelt. Wird das weiträumige Tätigkeitsgebiet immer von verschiedenen Zugängen aus betreten, ist die Entfernungspauschale bei diesen Fahrten nur für die kürzeste Entfernung von der Wohnung zu dem nächstgelegenen Zugang anzuwenden. Aufwendungen für Fahrten innerhalb des weiträumigen Tätigkeitsgebiets sowie für die zusätzlichen Kilometer bei Fahrten von der Wohnung zu einem weiter entfernten Zugang tragen Sie bitte in Zeile 62 ein. Anstelle der tatsächlich entstandenen Aufwendungen können pauschal für jeden gefahrenen Kilometer folgende Beträge geltend gemacht werden:

- beim Pkw 30 Cent,
- bei anderen motorbetriebenen Fahrzeugen (z. B. Motorrad, Motorroller) 20 Cent.

Einfache Hin- und Rückwege

Für Arbeitstage, an denen Sie aufgrund von Auswärtstätigkeiten nur jeweils einen einfachen Hin- oder Rückweg zur oder von der ersten Tätigkeitsstätte zurückgelegt haben (z. B. bei fliegendem Personal), kann nur die halbe Entfernungspauschale als Werbungskosten berücksichtigt werden. Entsprechendes gilt, wenn Hin- und Rückfahrt zur oder von der ersten Tätigkeitsstätte an unterschiedlichen Wohnungen beginnen oder enden. Geben Sie bitte in diesen Fällen ab Zeile 35 die halbe Anzahl der Arbeitstage an.

Pkw

Für die Eintragung Ihrer ersten Tätigkeitsstätte sind die Zeilen 31 und 32 vorgesehen. Geben Sie bei mehreren Dienstverhältnissen oder bei einem Arbeitsplatzwechsel im laufenden Jahr in diesen Zeilen auch Ihre weitere erste Tätigkeitsstätte an. Gleichermaßen gilt für die Eintragungen Ihres Sammelpunkts / weiträumigen

Tätigkeitsgebiets (Zeile 33 und 34). Tragen Sie bitte ab Zeile 35 die Anzahl der Arbeitstage und die gesamten Entfernungskilometer ein. Mit der Entfernungspauschale sind sämtliche Fahrzeugkosten abgegolten, also z. B. auch die Garagenmiete, Parkgebühren, Reparaturkosten und Mautgebühren. Unfallkosten, die Sie selbst tragen mussten, werden jedoch daneben berücksichtigt, wenn sich der Unfall auf der Fahrt zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte / Sammelpunkt / weiträumigem Tätigkeitsgebiet ereignet hat (Eintragungen in den Zeilen 48 oder 49). Dies gilt nicht, wenn der Unfall von Ihnen absichtlich oder unter Alkoholeinfluss verursacht worden ist.

Öffentliche Verkehrsmittel

Bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel können die tatsächlichen Aufwendungen die Entfernungspauschale oder den Höchstbetrag von 4.500 € übersteigen. Das gilt auch dann, wenn Sie eine Zeitfahrkarte in Erwartung der regelmäßigen Benutzung für den Weg zur ersten Tätigkeitsstätte erworben haben, Sie diese dann aber nicht im geplanten Umfang verwenden konnten (z. B. durch die Tätigkeit im Homeoffice). Tragen Sie deshalb zusätzlich zu Ihren Eintragungen in den Zeilen 35 bis 38 diese Aufwendungen in die dafür vorgesehene Spalte ein. Das Finanzamt berücksichtigt dann den höheren Betrag.

Pkw und öffentliche Verkehrsmittel

Haben Sie den Weg zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte / Sammelpunkt / weiträumigem Tätigkeitsgebiet z. B. teilweise mit dem Pkw und teilweise mit öffentlichen Verkehrsmitteln zurückgelegt, tragen Sie bitte ab Zeile 35 die mit dem Pkw zurückgelegten Kilometer und die restlichen Entfernungskilometer sowie die Kosten für öffentliche Verkehrsmittel in die jeweiligen Spalten ein.

Fahr- und Flugkosten

Die tatsächlichen Fahr- und Flugkosten tragen Sie bitte in Zeile 47 ein. Für die An- und Abfahrten zu und von Fähr- und Flughäfen gilt die Entfernungspauschale.

Fahrgemeinschaft

Waren Sie Teilnehmer einer Fahrgemeinschaft, ist hier die Entfernungspauschale grundsätzlich auf den Höchstbetrag von 4.500 € begrenzt. Die Begrenzung greift jedoch nicht für die Tage, an denen Sie Ihren eigenen Pkw eingesetzt haben. Machen Sie deshalb die entsprechenden Angaben in einer der Zeilen 35 bis 38 für die Tage, an denen Sie mit dem eigenen Pkw gefahren sind und in einer weiteren Zeile für die Tage, an denen Sie mitgenommen wurden. Für die Ermittlung der Entfernung gilt Folgendes: Jeder Teilnehmer der Fahrgemeinschaft trägt als Entfernung zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte / Sammelpunkt / weiträumigem Tätigkeitsgebiet seine kürzeste benutzbare Straßenverbindung ein; Umwege zum Abholen der Mitfahrer werden nicht berücksichtigt. Bei Ehegatten / Lebenspartnern, die gemeinsam zur Arbeit fahren, steht die Entfernungspauschale jedem Ehegatten / Lebenspartner einzeln zu. Das gilt selbst dann, wenn sie beim selben Arbeitgeber beschäftigt sind.

Sammelbeförderung

Wenn Sie von Ihrem Arbeitgeber unentgeltlich oder verbilligt zur ersten Tätigkeitsstätte / zum Sammelpunkt / zum weiträumigen Tätigkeitsgebiet befördert wurden (Sammelbeförderung), können Sie für die Strecke der Sammelbeförderung keine Entfernungspauschale geltend machen. Haben Sie jedoch für die Sammelbeförderung ein Entgelt an den Arbeitgeber entrichtet, tragen Sie bitte die Aufwendungen in die Zeilen 48 oder 49 ein.

Menschen mit Behinderungen

Wenn bei Ihnen der Grad der Behinderung mindestens 70 betragen hat oder bei einem Grad der Behinderung von mindestens 50 gleichzeitig eine erhebliche Gehbehinderung bestand, werden auch bei Benutzung Ihres eigenen Pkw die tatsächlichen Kosten der Hin- und Rückfahrt anerkannt. Diese müssen Sie nur auf Anforderung des Finanzamts nachweisen. Ohne Einzelnachweis der tatsächlichen Kosten werden 60 Cent je Entfernungskilometer (30 Cent je gefahrenen Kilometer) anerkannt. Aufwendungen für Fahrten, die durch die An- und Abfahrt eines Dritten (z. B. des Ehegatten) zur ersten Tätigkeitsstätte / zum Sammelpunkt / zum weiträumigen Tätigkeitsgebiet entstehen (sog. Leerfahrten), können ebenfalls mit 30 Cent je gefahrenen Kilometer berücksichtigt werden. Achten Sie bitte darauf, dass in der Bescheinigung über den Grad Ihrer Behinderung ggf. eine Aussage über die Gehbehinderung enthalten ist. Machen Sie bitte in diesen Fällen ab Zeile 35 die entsprechenden Angaben oder tragen Sie bei Einzelnachweis die tatsächlichen Kosten in die Zeilen 48 oder 49 ein. Wird bei Menschen mit Behinderungen der besondere Kilometersatz von 60 Cent zugrunde gelegt, können zusätzlich Gebühren für einen Parkplatz an der ersten Tätigkeitsstätte / am Sammelpunkt oder im Zusammenhang mit Fahrten zum weiträumigen Tätigkeitsgebiet abgezogen werden (Zeile 48 oder 49).

Ersatzleistungen des Arbeitgebers / der Agentur für Arbeit

Zeile 39 und 40

Steuerfreie und pauschal besteuerte Ersatzleistungen des Arbeitgebers (z. B. Fahrtkostenzuschüsse, Job-Tickets für Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln im Linienverkehr) für die Wege zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte

mindern den als Entfernungspauschale abziehbaren Betrag. Die Minderung der Entfernungspauschale erfolgt maximal bis auf 0 €. Sie ist unabhängig von der tatsächlichen Nutzung der vom Arbeitgeber überlassenen oder bezuschussten Fahrberechtigung vorzunehmen, also auch dann, wenn Sie die Fahrberechtigung tatsächlich nicht genutzt haben. Von der Agentur für Arbeit oder dem Jobcenter gewährte Fahrkostenzuschüsse für die Wege zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte mindern ebenfalls die Entfernungspauschale. Tragen Sie bitte die steuerfrei erhaltenen Erstattungen in Zeile 40 ein.

Aufwendungen für Arbeitsmittel

Zeile 42 und 43

Zu den Arbeitsmitteln gehören Werkzeuge, typische Berufsbekleidung, Fachzeitschriften usw. Dabei können Sie nicht nur die Anschaffungskosten, sondern auch die Kosten für Reparaturen und Reinigungen ansetzen. Arbeitsmittel, die nicht mehr als 800 € (ohne Umsatzsteuer) kosten, können Sie im Jahr der Bezahlung voll absetzen. Betragen die Anschaffungskosten mehr als 800 €, müssen Sie diese auf die Jahre der üblichen Nutzungsdauer verteilen.

Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer

Zeile 44

Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer können in vollem Umfang als Werbungskosten abgezogen werden, wenn dieses den Mittelpunkt der gesamten beruflichen und betrieblichen Tätigkeit des Arbeitnehmers bildet.

In Fällen, in denen Ihnen für Ihre berufliche Tätigkeit kein anderer Arbeitsplatz (z. B. im Betrieb) zur Verfügung steht, sind die Aufwendungen bis zu 1.250 € jährlich abziehbar. Ein anderer Arbeitsplatz steht nicht zur Verfügung, wenn Sie diesen z. B. aus Gründen des Gesundheitsschutzes tatsächlich nicht nutzen können. Arbeitsmittel (z. B. ausschließlich beruflich genutzte Schreibtische, Bücherschränke, Computer in Höhe des beruflichen Nutzungsumfangs) gehören nicht zu den Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer. Sie können – ggf. im Wege der Absetzung für Abnutzung – in den Zeilen 42 und 43 berücksichtigt werden.

Homeoffice-Pauschale

Zeile 45

Für Kalendertage, an denen Sie Ihre berufliche Tätigkeit ausschließlich in der häuslichen Wohnung ausgeübt haben, können Sie einen Betrag von 5 € als Werbungskosten abziehen (Homeoffice-Pauschale). Der Abzug ist auf höchstens 600 € im Jahr beschränkt. Ein häusliches Arbeitszimmer ist für die Berücksichtigung dieser Pauschale nicht erforderlich. Liegen bei Ihnen die Voraussetzungen für die Anerkennung eines häuslichen Arbeitszimmers vor, können Sie anstelle eines Abzugs der tatsächlichen Aufwendungen die Homeoffice-Pauschale wählen. Für Tage, an denen Sie auch zur ersten Tätigkeitsstätte gefahren oder auswärts tätig gewesen sind, können Sie die Homeoffice-Pauschale nicht geltend machen. Haben Sie an einem Kalendertag verschiedene berufliche oder betriebliche Tätigkeiten in Ihrer häuslichen Wohnung ausgeübt, ist die Homeoffice-Pauschale auf die verschiedenen Tätigkeiten aufzuteilen. In diesem Fall ist keine Eintragung in Zeile 45 vorzunehmen. Soweit die Homeoffice-Pauschale auf die Einnahmen aus nichtselbständiger Tätigkeit entfällt, tragen Sie diesen Anteil bitte in Zeile 48 ein.

Fortbildungskosten

Zeile 46

Werbungskosten können vorliegen, wenn die erstmalige Berufsausbildung oder das Erststudium Gegenstand eines Dienstverhältnisses (Ausbildungsdienstverhältnis) ist. Unabhängig davon, ob ein Dienstverhältnis besteht, können Aufwendungen für die Fortbildung in einem bereits erlernten Beruf und für Umschulungsmaßnahmen, die einen

Berufswechsel vorbereiten, als Werbungskosten abziehbar sein. Das gilt auch für die Aufwendungen für ein Erststudium nach einer bereits abgeschlossenen nichtakademischen Berufsausbildung oder ein weiteres Studium

(z. B. Masterstudium), wenn dieses mit späteren steuerpflichtigen Einnahmen aus der angestrebten beruflichen Tätigkeit im Zusammenhang steht. Als Aufwendungen können Sie z. B. Prüfungsgebühren, Fachliteratur, Schreibmaterial, Fahrtkosten usw. geltend machen. Ersatzleistungen von dritter Seite, auch zweckgebundene Leistungen nach dem SGB III, nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz oder Zuschüsse im Rahmen des sog. Meister- BaföG müssen Sie jedoch von Ihren Aufwendungen abziehen.

Weitere Werbungskosten

Zeile 47 bis 49

Bewerbungskosten

Wenn Sie 2021 eine Arbeitsstelle gesucht haben, können Sie die Ihnen dadurch entstandenen und nicht erstatteten Kosten hier geltend machen, z. B. Inseratkosten, Telefonkosten, Porto, Kosten für Kopien von Zeugnissen sowie Reisekosten anlässlich einer Vorstellung. Es kommt nicht darauf an, ob Ihre Bewerbung Erfolg hatte.

Kontoführungsgebühren

Entstandene Kontoführungsgebühren sind Werbungskosten, soweit sie auf die Gutschrift von Arbeitslohn und auf beruflich veranlasste Überweisungen entfallen. Ohne Einelnachweis erkennt das Finanzamt 16 € jährlich an.

Umzugskosten

Umzugskosten können Sie als Werbungskosten geltend machen, wenn Sie Ihre Wohnung aus beruflichen Gründen gewechselt haben. Berufliche Gründe liegen vor, wenn Sie erstmals eine Stelle antreten oder Ihren Arbeitgeber wechseln. Bei Umzügen innerhalb derselben Gemeinde ist ein beruflicher Anlass . a. dann gegeben, wenn der Umzug vom Arbeitgeber gefordert wird (z. B. Bezug oder Räumung einer Dienstwohnung). Ihre tatsächlichen Umzugskosten werden grundsätzlich bis zu der im Bundesumzugskostengesetz vorgesehenen Höhe anerkannt. Umzugsbedingte Unterrichtskosten für Kinder und sonstige Umzugsauslagen können mit Pauschbeträgen geltend gemacht werden. Die für 2021 maßgebenden Pauschbeträge entnehmen Sie bitte den Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 20. Mai 2020, Bundessteuerblatt I S. 544 und vom 21. Juli 2021. Zur Berücksichtigung von Umzugskosten im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung beachten Sie bitte die Erläuterungen zu den Zeilen 91 bis 117.

Reisekosten bei beruflich veranlasster Auswärtstätigkeit

Zeile 61 bis 72

Reisekosten sind Fahrtkosten, Verpflegungsmehraufwendungen, Übernachtungskosten und Reisenebenkosten, wenn diese durch eine so gut wie ausschließlich beruflich veranlasste Auswärtstätigkeit des Arbeitnehmers entstanden sind. Eine Auswärtstätigkeit liegt vor, wenn Sie vorübergehend außerhalb Ihrer Wohnung und Ihrer ersten Tätigkeitsstätte beruflich tätig waren. Liegt keine erste Tätigkeitsstätte vor (z. B. bei Eintragungen in den Zeilen 33 und 34) können Sie ebenfalls entsprechende Aufwendungen im Rahmen einer Auswärtstätigkeit geltend machen. Dies gilt auch, wenn Sie aufgrund Ihrer Tätigkeit typischerweise nur an ständig wechselnden Einsatzstellen beschäftigt oder auf einem Fahrzeug tätig waren. Wegen der Besonderheit bei der Berücksichtigung von Fahrtkosten zu einem Sammelpunkt oder einem weiträumigen Tätigkeitsgebiet vgl. die Erläuterungen zu den Zeilen 31 bis 38.

Fahrt- und Übernachtungskosten, Reisenebenkosten

Zeile 61 bis 66

Fahrtkosten können Sie in Höhe der tatsächlich entstandenen Aufwendungen geltend machen. Bei Benutzung eines eigenen Fahrzeugs können Sie anstelle der tatsächlichen Kosten pauschal für jeden gefahrenen Kilometer folgende Beträge geltend machen:

- beim Pkw 30 Cent,
- bei anderen motorbetriebenen Fahrzeugen 20 Cent.

Für Fahrstrecken, die mit einem vom Arbeitgeber gestellten Beförderungsmittel zurückgelegt werden (Firmenwagengestellung, unentgeltliche Sammelbeförderung), ist ein Werbungskostenabzug

nicht möglich.

Übernachtungskosten können nur in tatsächlich entstandener Höhe als Werbungskosten anerkannt werden, längstens jedoch an ein und derselben Tätigkeitsstätte im Inland für 48 Monate, danach höchstens bis zu 1.000 € im Monat.

Reisenebenkosten können in tatsächlich entstandener Höhe als Werbungskosten anerkannt werden. Hierzu gehören z. B. Aufwendungen für die Beförderung und Aufbewahrung von Gepäck, für Telefon, Telefax, Porto, Garage und Parkplatz.

Berufskraftfahrer können anstelle der tatsächlich entstandenen Kosten innerhalb einer mehrtägigen beruflichen Tätigkeit in Verbindung mit einer Übernachtung im Kfz einen Pauschbetrag in Höhe von 8 € pro Kalendertag geltend machen. Voraussetzung hierfür ist, dass sie für diesen Tag eine Pauschale für Verpflegungsmehraufwendungen beanspruchen können. Für Kalendertage, an denen der Arbeitnehmer eine Verpflegungspauschale bei einer eintägigen Auswärtstätigkeit ohne Übernachtung mit Abwesenheit von mehr als 8 Stunden beanspruchen kann, kommt der Pauschbetrag nicht zur Anwendung. Das Wahlrecht zwischen tatsächlichen Kosten und der Pauschale kann im Kalenderjahr nur einheitlich ausgeübt werden. Steuerfreie Arbeitgeberleistungen mindern die abzugsfähigen Werbungskosten. Geben Sie diese bitte in Zeile 66 an.

Verpflegungsmehraufwendungen für Verpflegung

Zeile 67 bis 72

Mehraufwendungen für Verpflegung können Sie für dieselbe Auswärtstätigkeit – höchstens für die Dauer von drei Monaten – nur pauschal geltend machen:

- für eine eintägige auswärtige Tätigkeit ohne Übernachtung mit einer Abwesenheit von mehr als 8 Stunden von Ihrer Wohnung und der ersten Tätigkeitsstätte, jeweils 14 €. Dies gilt auch, wenn die auswärtige berufliche Tätigkeit über Nacht ausgeübt wurde (also an zwei Kalendertagen ohne Übernachtung),
- für An- und Abreisetage einer mehrtägigen auswärtigen Tätigkeit mit Übernachtung außerhalb Ihrer Wohnung, jeweils 14 €,
- für die Kalendertage, an denen Sie außerhalb Ihrer Wohnung und ersten Tätigkeitsstätte beruflich tätig und daher 24 Stunden von Ihrer Wohnung abwesend waren, jeweils 28 €.

Dazu tragen Sie die Anzahl der Tage in den Zeilen 67 bis 69 ein. Wurde Ihnen von Ihrem Arbeitgeber oder auf dessen Veranlassung von einem Dritten für eine Auswärtstätigkeit eine Mahlzeit zur Verfügung gestellt, ist der Werbungskostenabzug tageweise zu kürzen, und zwar für ein zur Verfügung gestelltes:

- Frühstück um 5,60 € (= 20 % von 28 €),
- Mittagessen um 11,20 € (= 40 % von 28 €),
- Abendessen um 11,20 € (= 40 % von 28 €).

Je Kalendertag erfolgt eine Kürzung der Verpflegungspauschale auf maximal 0 €. Haben Sie für eine zur Verfügung gestellte Mahlzeit ein Entgelt gezahlt, mindert dieser Betrag die Kürzung der Verpflegungspauschale.

Ob eine Kürzung der Verpflegungspauschalen vorzunehmen ist, lässt sich im Regelfall der Reisekostenabrechnung Ihres Arbeitgebers entnehmen.

Für Auslandsdienstreisen gelten andere Pauschbeträge. Die Dreimonatsfrist gilt nicht, wenn Sie aufgrund Ihrer Tätigkeit typischerweise auf einem Fahrzeug oder in einem weiträumigen Tätigkeitsgebiet tätig waren.

Steuerfreie Arbeitgeberleistungen mindern die abzugsfähigen Werbungskosten. Geben Sie diese bitte in Zeile 72 an.

Mehraufwendungen für doppelte Haushaltsführung Zeile 91 bis 117

Wenn Sie aus beruflichem Anlass einen doppelten Haushalt begründet haben, können Sie die notwendigen Mehraufwendungen als Werbungskosten geltend machen. Eine doppelte Haushaltsführung liegt nur vor, wenn Sie außerhalb des Ortes Ihrer ersten Tätigkeitsstätte einen eigenen Haushalt unterhalten und Sie auch am Ort der ersten Tätigkeitsstätte wohnen. Eine Zweitwohnung oder -unterkunft in der Nähe des Beschäftigungsorts steht einer Zweitwohnung am Ort der ersten Tätigkeitsstätte gleich. Unschädlich ist es, wenn Sie den Haupthausstand aus privaten Gründen vom Beschäftigungsamt wegverlegen und daraufhin in einer Wohnung am Beschäftigungsamt einen Zweithausstand begründen, von dem aus Sie Ihrer Beschäftigung weiter nachgehen (sog. Wegverlegungsfall). Anstelle der Mehraufwendungen für doppelte Haushaltsführung können Sie Fahrtkosten für mehr als eine Heimfahrt wöchentlich geltend machen. Füllen Sie in diesem Fall bitte die Zeile 99 und nur die Zeilen 31 bis 38 und / oder 40 sowie bei steuerfreien Arbeitgeberleistungen / steuerfreiem Ersatz der Agentur für Arbeit die Zeile 117 aus.

Eigener Hausstand

Ein eigener Hausstand liegt im Allgemeinen bei verheirateten oder in einer Lebenspartnerschaft lebenden Arbeitnehmern vor. Das Vorliegen eines eigenen Hausstandes setzt neben dem Innehaben einer Wohnung aus eigenem Recht als Eigentümer oder Mieter oder aus gemeinsamen oder abgeleitetem Recht als Ehegatte, Lebenspartner oder Lebensgefährte sowie Mitbewohner auch eine finanzielle Beteiligung an den Kosten der Lebensführung voraus (laufende Kosten der Haushaltsführung). Es genügt nicht, wenn Sie im Haushalt der Eltern lediglich ein oder mehrere Zimmer unentgeltlich bewohnen oder wenn Ihnen eine Wohnung im Haus der Eltern unentgeltlich zur Nutzung überlassen wird. Die finanzielle Beteiligung an den Kosten der Haushaltsführung ist darzulegen und kann auch bei volljährigen Kindern, die bei ihren Eltern oder einem Elternteil wohnen, nicht generell unterstellt werden. Eine finanzielle Beteiligung an den Kosten der Haushaltsführung mit Bagatellbeträgen ist nicht ausreichend.

Berücksichtigungsfähige Aufwendungen für die doppelte Haushaltsführung

Das Finanzamt berücksichtigt folgende notwendige Mehraufwendungen:

erste und letzte Fahrt zum / vom neuen Arbeitsort: Anerkannt werden die Kosten für die erste Fahrt zum Arbeitsort bei Beginn der Tätigkeit und die letzte Fahrt vom Arbeitsort zum Ort des eigenen Haushalts nach Abschluss der Tätigkeit. Haben Sie für diese Fahrten ein eigenes Kraftfahrzeug benutzt, werden ohne Ermittlung der tatsächlichen Kosten bei Benutzung eines Kfz 30 Cent, bei Benutzung anderer motorbetriebener Fahrzeuge

20 Cent je gefahrenen Kilometer anerkannt. Aufwendungen für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel werden in der tatsächlichen Höhe anerkannt.

Fahrten zum eigenen Hausstand (Familienheimfahrten): Die Fahrtkosten für tatsächlich durchgeführte Fahrten zwischen Beschäftigungsplatz und Ort des eigenen Hauses werden mit der Entfernungspauschale berücksichtigt (höchstens eine Fahrt wöchentlich). Diese Pauschale beträgt 30 Cent für jeden vollen Entfernungskilometer der ersten 20 Kilometer und 35 Cent für jeden weiteren vollen Kilometer. Auf die Art des benutzten Verkehrsmittels kommt es nicht an. Die Angaben zur Entfernungspauschale, die nicht für Flugstrecken, jedoch für die An- und Abfahrten zum und vom Flughafen gewährt wird, sind in Zeile 104 einzutragen. Haben Sie öffentliche Verkehrsmittel benutzt, tragen Sie bitte die tatsächlichen Kosten in Zeile 105 ein. Flug- und Fährkosten sowie Kosten für die entgeltliche Sammelbeförderung werden stets in der tatsächlichen Höhe berücksichtigt. Tragen Sie diese bitte in Zeile 108 ein. Bei Benutzung eines Firmen- oder Dienstwagens und bei Sammelbeförderung des Arbeitgebers kommt der Ansatz einer Entfernungspauschale nicht in Betracht. Anstelle der Aufwendungen für eine Familienheimfahrt können die Gebühren für ein Ferngespräch bis zu einer Dauer von 15 Minuten mit Angehörigen, die zum Hausstand gehören, berücksichtigt werden.

Unterkunft:

im Inland die tatsächlichen Kosten bis zu 1.000 € im Monat (z. B. Miete, Betriebskosten usw.);

im Ausland die Kosten in nachgewiesener Höhe für eine angemessene Zweitwohnung (60 m²).

Verpflegung: Die Mehraufwendungen für Verpflegung werden für die ersten drei Monate mit den für Auswärtstätigkeiten geltenden Pauschbeträgen angesetzt.

Umgangskosten: Anerkannt werden die Aufwendungen anlässlich der Begründung, Beendigung oder des Wechsels einer doppelten Haushaltsführung. Sie können nur die tatsächlich entstandenen Aufwendungen geltend machen. Die Pauschbeträge für sonstige Umgangsauslagen können im Rahmen der doppelten Haushaltsführung nicht angesetzt werden.

Ersatzleistungen des Arbeitgebers / der Agentur für Arbeit

Tragen Sie die erhaltenen steuerfreien Ersatzleistungen (z. B. Trennungsentschädigungen, Auslösungen, Fahrtkostenersatz oder Verpflegungskostenersatz während der doppelten Haushaltsführung, Mobilitätsbeihilfen) bitte in Zeile 117 ein.

